

Satzung der Vertrauenskommission

in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 11.03.2015

Die Hochschulen in Baden-Württemberg sind gem. § 41a Abs. 5 S. 3 Landeshochschulgesetz (neu eingeführt durch Art. 1 Teil 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. vom 08.04.2014 S. 99)) verpflichtet, Transparenz in der Drittmittelforschung herzustellen. Dazu müssen sie ein Vorhabenregister vorhalten, in dem die nach Inkrafttreten (01.04.2014) des 3. HRÄG bewilligten Vorhaben zu erfassen sind und aus dem Auskunft verlangt werden kann. Für mögliche Konfliktfälle bei Auskunftersuchen ist weiterhin eine Vertrauenskommission und eine entsprechende Satzung zu schaffen.

§ 1 Vorhabenregister

- (1) Die Hochschule und die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellen für bewilligte Forschungsvorhaben aus Drittmitteln Transparenz sicher. Entsprechend § 41a Abs. 2 LGH wird ein Vorhabenregister für Drittmittelprojekte eingerichtet.
- (2) Das Vorhabenregister dient dem Diskurs im Senat als der akademischen Vertretung der Mitglieder der Hochschule. Die Rektorin/der Rektor berichtet gem. § 41a Abs. 3 S. 2 LHG dem Senat einmal jährlich allgemein über den Stand des Vorhabenregisters.

§ 2 Berechtigungen

- (1) Die Hochschulmitglieder können gem. § 41a Abs. 3 S. 3 LHG in das Vorhabenregister Einblick nehmen, sofern es sich um Vorhaben handelt, die überwiegend von einer öffentlichen Stelle oder von einem aus öffentlichen Mitteln finanzierten Drittmittelgeber gefördert werden und keine Hindernisse nach § 41a Abs. 4 S. 5 LHG entgegenstehen.
- (2) Der Senat oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Senats können Auskunft aus dem Vorhabenregister verlangen, wenn keine Hindernisse nach § 41a Abs. 4 S. 5 LHG entgegenstehen. Das Auskunftsverlangen ist schriftlich an das Rektorat zu richten.
- (3) Das Rektorat entscheidet über die Auskunft und deren Umfang. Vorbehaltlich des § 41a Abs. 4 S. 5 LHG wird Auskunft über die im Vorhabenregister zum jeweiligen Vorhaben verzeichneten Daten erteilt.
- (4) Die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind vor der Erteilung einer Auskunft in Kenntnis zu setzen, wenn das Rektorat die Erteilung einer Auskunft beabsichtigt.

§ 3 Zusammensetzung und Ersatzmitglieder der Vertrauenskommission

- (1) Der Vertrauenskommission gehören 3 Wahlmitglieder des Senats (Vertrauenspersonen) an, die der Senat bestimmt.
- (2) Den Vorsitz führt ein Mitglied des Rektorats, das ebenfalls Stimmrecht hat. Andere Mitglieder des Rektorats können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Es wird ein Ersatzmitglied bestimmt, das den Platz der Vertrauensperson einnimmt, die selbst ein Auskunftsbegehren an das Rektorat richtet.

§ 4 Wahl, Bestellung und Amtszeit der Vertrauenspersonen

- (1) Die Wahl der Vertrauenspersonen erfolgt durch den Senat mit der Mehrheit der anwesenden Senatsmitglieder.
- (2) Die Vertrauenspersonen werden durch die Rektorin/den Rektor für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie werden bei ihrer Bestellung von der Rektorin/vom Rektor förmlich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied der Vertrauenskommission ist stimmberechtigt.
- (2) Beschlüsse der Vertrauenskommission bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder auch der Mehrheit der dieser Kommission angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 6 Vertraulichkeit und Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Beratungen der Vertrauenskommission unterliegen der Vertraulichkeit.
- (2) Die Kommission tagt nicht öffentlich.

§ 7 Verfahren

- (1) Die Auskunftsbegehrenden nach § 41a Abs. 4 S. 1 LHG, die vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die vom Auskunftsbegehren betroffenen Drittmittelgeber nach § 41a Abs. 2 S. 2 Nr. 8 können die Vertrauenskommission anrufen.
- (2) Die vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind vor dem Votum förmlich anzuhören. Die betroffenen Drittmittelgeber sind bei Bedarf ebenfalls anzuhören.
- (3) Die Mitglieder der Vertrauenskommission erhalten Einblick in die von der begehrten Auskunft betroffenen Daten des Vorhabenregisters.
- (4) Die Vertrauenskommission trifft ein Votum, ob nach ihrer Einschätzung ein, gegebenenfalls beschränkter, Auskunftsanspruch nach den Voraussetzungen des § 41a Abs. 4 LHG besteht.
- (5) Richtet sich die Anrufung der Vertrauenskommission gegen die beabsichtigte Erteilung der Auskunft, wird diese nicht vor dem Votum der Vertrauenskommission erteilt.
- (6) Die endgültige Entscheidung über das Auskunftsbegehren trifft das Rektorat unter Würdigung des Votums der Vertrauenskommission.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.